OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: Datum:

LVwG-250229/2/AL - 250230/2 Linz, 23. Mai 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde 1. des A__ und 2. der B__, beide [...], gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 28. November 2023, GZ: Präs/3b-200-1/0511-2023, betreffend Abweisung des Antrags auf sprengelfremden Schulbesuch

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 28. November 2023, GZ: Präs/3b-200-1/0511-2023, wies die Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) auf sprengelfremden Schulbesuch ihrer Tochter gemäß § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) als unbegründet ab. Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Stadtgemeinde C__ als Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule dem sprengelfremden Schulbesuch nur unter der Voraussetzung zustimme, dass die Gemeinde G__ den Gastschulbeitrag für das Schuljahr 2023/24 anteilsmäßig und für das Schuljahr 2024/25 zur Gänze trage; die Gemeinde G__ habe unmissverständlich klargestellt, dass der Gastschulbeitrag nicht geleistet werde. Da somit die Bedingung für die Zustimmung ausdrücklich nicht erfüllt werde, müsse von einer Verweigerung der Aufnahme durch die Stadtgemeinde C__ ausgegangen werden. Es liege somit der zwingende Versagungsgrund gem. § 47 Abs. 4 Z 1 Oö. POG vor, weshalb der Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch abgewiesen werden müsse.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Bf vom 12. Dezember 2023. Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die Gemeinde G__ klarstellt, dass die Tragung des Gastschulbeitrags nicht geleistet wird. Die Behauptung der Rechtswidrigkeit stütze sich auf die Tatsache, dass bereits aus dem Nachbarhaus drei Kinder eine sprengelfremde Schule in C__ besuchen würden und vermutlich die drei Gastschulbeiträge von der Gemeinde G__ geleistet würden. Die Bf begehren deshalb, gleiches Recht für alle herzustellen und dass die Gemeinde G__ den Gastschulbeitrag auch für ihre Tochter übernehmen müsse, um dieser eine Beschulung in der hervorragenden sprengelfremden Schule zu ermöglichen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 15. Dezember 2023, eingegangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 18. Dezember 2023, wurde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch den von der Behörde vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, zumal der in Rede stehende Sachverhalt widerspruchsfrei feststand und lediglich Rechtsfragen zu klären waren.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Bf haben mit Schreiben vom 11. Oktober 2023 die Aufnahme ihrer Tochter E__ während des Schuljahres 2023/24 in die 3. Klasse der sprengelfremden Volksschule Z__ (D-Schule) beantragt. In diesem Antrag wird seitens der Bf ausführlich dargelegt, dass die Bf aufgrund der erfolgten gemeldeten Kindeswohlgefährdungen ihrer Kinder dem Lehrpersonal der Volksschule F__ gegenüber das Vertrauen entzogen hätten.

Die Stadtgemeinde C__ als Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule hat gegen den sprengelfremden Schulbesuch unter der Voraussetzung, dass der Gastschulbeitrag für das Schuljahr 2023/24 anteilsmäßig und für das Schuljahr 2024/25 zur Gänze seitens der Gemeinde G__ geleistet wird, keinen Einwand erhoben (ON 9 des erstbehördlichen Aktes).

Die Gemeinde G__ als Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule hat den sprengelfremden Schulbesuch sowie die Leistung des Gastschulbeitrages ausdrücklich abgelehnt (ON 12 sowie ON 7 des erstbehördlichen Aktes).

Von der Leitung der Volksschule F__ wurde der sprengelfremde Schulbesuch abgelehnt, da sich das Kind an der Schule sehr wohl fühle und ein Schulwechsel für das Kind keinen Vorteil bringe (ON 8 des erstbehördlichen Aktes).

III. Beweiswürdigung:

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorgelegten Unterlagen. Insbesondere stellt die Stadtgemeinde C__ unzweifelhaft klar, dass einem sprengelfremden Schulbesuch nur unter der Bedingung zugestimmt werde, dass die Gastschulbeiträge von der Gemeinde G__ getragen werden. Da die Gemeinde G__ ausdrücklich klargestellt hat, keine Gastschulbeiträge für einen sprengelfremden Schulbesuch zu tragen, liegt daher eine Verweigerung der Aufnahme des schulpflichtigen Kindes seitens der Stadtgemeinde C__ als sprengelfremdem Schulerhalter vor.

IV. Rechtliche Erwägungen:

IV.1. Gemäß § 47 Abs. 1 Oö. POG 1992, LGBl 1992/35, zuletzt geändert durch LGBl. 2023/57, ist der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen (sprengelfremder Schulbesuch) - sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt und es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt und nicht Abs. 2 und 3 anzuwenden sind - nur auf Grund einer spätestens zwei Monate vor dem

beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die sprengelmäßig zuständige Schule liegt, zu beantragenden Bewilligung zulässig.

Gemäß § 47 Abs. 4 leg. cit. ist die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 zu versagen, wenn

1. der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert, es sei denn, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985) statt einer entsprechenden Sonderschule die außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen wollen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann,
2. in der sprengelmäßig zuständigen Schule die für die Führung einer Klasse erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern unterschritten würde oder
3. der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt; ausgenommen sind Fälle, in denen berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen oder einem Schulpflichtigen (auch im Sinne des § 46 Abs. 3) der Besuch der nächstgelegenen Vorschulstufe ermöglicht wird.

IV.2. Unbestritten macht die Stadtgemeinde C__ als Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule die Zustimmung zur Aufnahme der Schulpflichtigen von der Bedingung der Bezahlung der Gastschulbeiträge durch die Gemeinde G__ abhängig. Da die Gemeinde G__ die Bezahlung dieser Beiträge ausdrücklich verweigert hat, liegt folglich eine Verweigerung der Aufnahme der Schulpflichtigen durch den gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule vor.

Die Aufnahmeverweigerung stellt einen zwingenden Versagungsgrund gemäß § 47 Abs. 4 Z 1 Oö. POG dar (VwGH 26.6.1995, 93/10/0178).

Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass es nicht im Ermessen der Behörde gelegen ist, in einem solchen Fall doch den sprengelfremden Schulbesuch zu bewilligen. Bei einem derartigen zwingenden Versagungsgrund ist nicht auf die vorgebrachten Beschwerdegründe einzugehen, da diesen keine Entscheidungs-relevanz zukommen.

Aus den angeführten Gründen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (VwGH 26.6.1995, 93/10/0178). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas